



Zahl: 640-4/A/5073/2024
Schwaz, den 25.04.2024
Ing. M/bl

Betreff: Spornbergerstraße – Aufstellung eines Kranes/Photovoltaik – Vor-
nahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr GF Nicholas Lieb – 0664/80996 808
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung eines Kranes in der Spornbergerstraße durch die Firma EGLO Greenways, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 06.05.2024 bis 17.05.2024, wobei die Arbeitsdauer max. einen Halbttag (vormittags) beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Aufstellung des Kranes in der Spornbergerstraße in Höhe des Hauses 10/12 – Garagenblock hat derartig zu erfolgen, dass in der Spornbergerstraße zumindest eine 4,0 m breite Fahrspur jederzeit für den Verkehr zur Verfügung steht.
2. Während der Zeit, in der nur eine einspurige Verkehrsführung in der Spornbergerstraße möglich ist, das heißt, auch bereits während dem Auf- und Abbau des Mobilkranes, ist eine Verkehrsregelung mit Signalscheiben und zwei dazu befugten Straßenaufsichtsorganen vorzunehmen. Die Straßenaufsichtsorgane haben mittels Funk untereinander in Verbindung zu stehen. Die Verkehrsregelung hat derartig zu erfolgen, dass die Verkehrsregelung in Koordination zur Staubildung im Bereich des Citybus-Terminals vorgenommen wird.
3. Die Arbeiten samt den Aufbauarbeiten für den Kran dürfen frühestens um 08:00 Uhr beginnen und sind längstens bis 12:00 Uhr abzuschließen. Beabsichtigt ist, dass diese Arbeiten an einem Tag durchgeführt werden.
4. Der Bereich der Aufstellung des Kranes ist mit den Verkehrszeichen „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8b StVO 1960 und erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 aus beiden Fahrtrichtungen abzusichern. Zur Verhinderung von Gefahren sowohl für Autofahrer als auch für Fußgänger hat der Bereich des Kranes vollflächig abgeplankt zu werden.
5. Zum Zeitpunkt der Hebearbeiten über die Spornbergerstraße ist der gesamte Verkehr anzuhalten. Die Anhaltezeiten dürfen 5 Minuten nicht überschreiten.

6. Für die Aufstellung des Kranes ist beabsichtigt, den Parkstreifen und die Zufahrt zu den Garagenblöcken an einem Tag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr zu sperren. Der Parkstreifen ist mit Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz der Gültigkeitsdauer gem. § 54 StVO 1960 zu versehen. Die Aufstellung der Parkverbote hat zumindest drei Arbeitstage vor Beginn des Halte- und Parkverbotes zu erfolgen und die parkenden Fahrzeuge sind durch die Feststellung der Kennzeichen zu diesem Zeitpunkt festzuhalten. Für die vor dem Garagenblock aus- und einfahrenden Fahrzeuge ist die Umleitung in Richtung Swarovskistraße freizuhalten.
7. Bauintern ist jedenfalls abzuklären, dass während der Durchführung dieser Kranarbeiten keine weiteren Kranarbeiten im gesamten Verlauf der Spornbergerstraße vorgenommen werden.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. EGLO Greenways, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz